

O r d n u n g

über
Honorare und Aufwandsentschädigung
für
Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern

Anlage zu §§ 7, 10, 11, 12 der Satzung der KVHS

1. Dozenten erhalten ein Honorar in Höhe von:
 - a) 17,00 € pro Unterrichtsstunde. In Fällen besonderen Lehrumfanges und besonderer Qualifikation kann das Honorar bis zu ~~25,00 €~~ 30,00 € pro Unterrichtsstunde betragen.
 - b) Ausfallhonorar in Höhe einer Unterrichtsstunde gemäß a), wenn ausgeschriebene Maßnahmen nicht zustande kamen oder ein Unterrichtsabend aus Gründen, die der Dozent nicht zu vertreten hat, ausfällt und der Dozent nicht rechtzeitig vom Ausfall unterrichtet werden konnte und dieser deshalb zur Unterrichtsstätte angereist war.

Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

2. Dozenten erhalten für Vorträge bis zu ~~40,00 €~~ 50,00 € pro Unterrichtsstunde.
3. Dozenten erhalten für Fahrten, die sie im Auftrag der KVHS durchführen, eine Pauschale von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer. Für sonstige Zuwendungen, wie Tage- und Übernachtungsgelder, gelten die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
4. ~~Ehrenamtliche Fachbereichsleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € pro Quartal. Mit diesem Betrag sind Kosten für Porto, Telefon u. a. abgegolten.~~
5. Abweichungen von Nr. 1 und 2 müssen vor Abschluss des Werkvertrages (vergl. § 12 Abs. 1 der Satzung) schriftlich durch den Vorsitzenden der KVHS genehmigt werden.
6. Ehrenamtliche Leiter der Außenstellen der KVHS:
 - 6.1 Ehrenamtliche Außenstellenleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung die nach Grundbetrag und Erfolgszulage gestaffelt ist.
 - 6.2
 - 6.2.1 Grundbetrag: ~~Bei mindestens 100 durchgeführten Doppelstunden im Kalenderjahr: 1.100 €~~ 100 € je Kalendermonat

~~6.2.2 Bei weniger als 100 durchgeführten Doppelstunden im Kalenderjahr: 550 €~~

6.3 Erfolgsszulage: Als Erfolgsszulage wird eine Pauschale pro durchgeführte ~~Doppelstunde~~ Unterrichtseinheit gezahlt. Diese Pauschale beträgt 2,30 €. Damit sind auch sämtliche, im Laufe eines Kalenderjahres stattfindenden Mitarbeiterbesprechungen, Programmbesprechungen, Außenstellenleiterkonferenz und dergleichen abgegolten. ~~Für Einzelveranstaltungen mit weniger als 3 U-Std. wird eine Pauschale von 5,00 € gezahlt.~~ Die in Eigenregie von der Geschäftsstelle organisierten und durchgeführten Auftragsmaßnahmen werden in der Pauschale nicht berücksichtigt.

6.4 Für Ausstellungen wird eine Pauschale von 50,00 € vergütet.

~~6.5 Für entstandene Telefon- und Portogebühren werden bis zu 40,00 € pro Kalendermonat erstattet.~~

Als Telefonpauschale werden 20,00 € je Kalendermonat je Außenstellenleitung erstattet.

6.6 Aufwandsentschädigung:

Auf die jährliche Aufwandsentschädigung werden monatliche Abschlagszahlungen geleistet. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Anerkennung des Jahresberichtes. Bei Wechsel in der Funktion der Außenstellenleitung wird

- a) der Grundbetrag nach der Zeit, in der die Funktion ausgeübt wurde,
- b) die Erfolgsszulage gem. § 6.3 nach den bis zum Ausscheiden durchgeführten ~~Doppelstunden~~ Unterrichtseinheiten.

anteilmäßig berechnet.

Für die Berechnung ist jedoch die Honorarordnung maßgebend, die während der Ausübung der Tätigkeit Gültigkeit hatte.

7. Außenstellenleiter erhalten für Fahrten, die sie im Auftrag der KVHS durchführen, ein Kilometergeld ~~in der vom jeweils geltenden Reisekostengesetz festgelegten Höhe für privateigene anerkannte Kraftfahrzeuge.~~ Das Landesreisekostengesetz findet Anwendung.

Soweit Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ~~ist~~ sind darunter auch die ~~jeweilige~~ weibliche ~~oder diverse~~ Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall ~~beide~~ alle Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung ~~des weiblichen Geschlechts~~ weiterer Geschlechter wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Gültig ab 01.01.2023